

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Schmidt (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Bergschäden am Zehnhäuser Weg in der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

Die **Kleine Anfrage** 747 vom 16. Mai 2007 hat folgenden Wortlaut:

Durch eine Rutschung größeren Ausmaßes im Bereich des Tagebaus „Glück-Auf“ der Firma Witgert ist der Haupterschließungsweg „Zehnhäuser Weg“ für jeglichen Verkehr seit April 2006 gesperrt. Dieser mit Landesmitteln ausgebauter Wirtschaftsweg ist in das überregionale Rad- und Fußwegenetz eingebunden und stellt die einzig verbliebene Verbindung in die östliche Gemarkung dar. Er wird von großen Teilen der Bevölkerung genutzt. Die im FNP und B-Plänen festgesetzten Planungsabsichten der Gemeinde zur Erweiterung des Wohnbaugebietes können ebenfalls durch die Rutschung nicht realisiert werden. Gespräche und Verhandlungen der Gemeinde mit dem Grubenbetreiber und dem Landesamt für Geologie und Bergbau führten leider bisher zu keinem Ergebnis. Die rechtskräftige Anordnung des LGB vom Oktober 2006, dass durch die Fa. Witgert ein Ersatzweg unverzüglich realisiert werden muss, wurde bisher nicht umgesetzt. Darüber hinaus zog die Fa. Witgert den vom LGB eingeforderten Antrag auf einen Sanierungsplan ohne Angabe von Gründen zurück. Außerdem besteht die Besorgnis, dass der Trinkwasserbrunnen Rupberg, der große Teile des Trinkwasserbedarfs der Verbandsgemeinde Montabaur deckt, in Gefahr gerät. Jahrelang hat die Ortsgemeinde auf das Gefährdungspotenzial hingewiesen, rechtskräftige Anordnungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau wurden von ihm jedoch nicht durchgesetzt. Die Ortsgemeinde erwartet zu Recht Hilfe der Landesregierung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um diesen Missstand zu beseitigen?
2. Ist die Landesregierung bereit, ein Gespräch mit allen beteiligten Stellen, dem Wirtschaftsministerium, dem Landesamt für Geologie und Bergbau, der SGD Nord (Koblenz), der Verbandsgemeinde Montabaur, der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen und dem Grubenbetreiber Witgert zu führen, um die bereits in der Vergangenheit zugesicherten Schadensregulierungen sowie die übrigen Belange der Allgemeinheit (Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Siedlungserweiterung, Naherholung etc.) zeitnah umzusetzen?
3. Ist das Landesamt befugt, einen von ihm eingeforderten und als bergrechtlichen Verwaltungsakt erlassenen Sonderbetriebsplan, der auch die Interessen der geschädigten Gemeinde regelt, auf Zuruf des Grubenbetreibers zurückzunehmen?
4. Was unternimmt die Landesregierung, damit die Sanierung von Bergschäden nicht in die Willkür der bergbauenden Firmen gestellt wird?
5. Ist die Landesregierung bereit, dem vom LGB angeordneten Ersatzweg, der für die Firma mit geringen Mitteln errichtet werden kann, zeitnah durchzusetzen?
6. Ist die Landesregierung bereit, das in der Besprechung vom 19. Dezember 2006 beim LGB bereits vereinbarte Sanierungsziel (Wiederherstellung des Zehnhäuser Weges) zum 31. Dezember 2009 durchzusetzen (Gutachter der Gemeinde bestätigen, dass eine Sanierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten innerhalb von zwei Jahren möglich ist)?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juni 2007 wie folgt beantwortet:

Zur Sanierung der Bergschäden auf der Hauptbetriebsfläche der Firma Witgert existiert ein vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) genehmigter Sonderbetriebsplan „Nordböschung“. Ein Ersatzwegbau und eine Wiederherstellung des Zehnhäuser Weges sind darin nicht vorgesehen.

b. w.

Bislang konnte trotz der kontinuierlichen Vermittlungsbemühungen des LGB zwischen der Firma Witgert und der Ortsgemeinde (OG) Ruppach-Goldhausen noch keine einvernehmliche Lösung bezüglich des Ersatzwegebaus und der Wiederherstellung des Zehnhäuser Weges herbeigeführt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Auf Betreiben des LGB wurden die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung der Tagebauböschung eingeleitet, um weitere Schädigungen und Gefährdungen auszuschließen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind Bestandteil des o. g. Sonderbetriebsplans „Nordböschung“. Zudem wurden zusätzliche Beobachtungsmessstellen zur Vervollständigung des Messnetzes installiert.

Zu Frage 2:

Ja. Die Landesregierung ist zu Gesprächen mit allen Beteiligten bereit.

Nach den bisherigen Erkenntnissen der Landesregierung sind die in der Frage angesprochenen Belange der Trinkwasserversorgung sowie der Naherholung nicht gefährdet. Die von der OG beabsichtigte Siedlungserweiterung wird seitens des LGB sehr kritisch bewertet, sofern sich diese auf das Gelände des ehemaligen Untertagebaus erstreckt. Eine dortige Ausweisung von Wohnbauflächen wäre aufgrund der Setzungsrisiken und etwaiger daraus resultierender Schäden für die Bauherren nicht zu verantworten.

Zu Frage 3:

Gegen den ursprünglichen und mit beiden Seiten abgestimmten Sonderbetriebsplan „Sanierung Zehnhäuser Weg“, der eine über die Vorgaben des Bundesberggesetzes (BBergG) hinausgehende Sanierungsplanung des Zehnhäuser Weges und einen temporären Ersatzwegebau im Interesse der OG Ruppach-Goldhausen vorsah, wurde innerhalb der zulässigen Frist von beiden Seiten unbegründeter Widerspruch eingelegt. Seitens der Firma Witgert wird nunmehr eine Bergschadensregelung nach dem Zivilrecht angestrebt.

Der neue Sonderbetriebsplan „Nordböschung“ schließt eine über die gesetzlichen Vorgaben des BBergG hinausgehende Sanierung der Bergschäden (Schadensregelung außerhalb des Betriebsplansverfahrens) aus. Da im vorliegenden Fall keine Gefahr in Verzug ist, kann hiergegen keine weitergehende Anordnung getroffen werden.

Zu Frage 4:

Für Bergschäden gelten die einschlägigen Regelungen des BBergG, insbesondere die §§ 114 bis 120 in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das LGB hat die OG auf die einschlägigen Regelungen des Bergschadensrechts verwiesen, wonach dem geschädigten Grundeigentümer ein Bergschadensersatzanspruch eingeräumt wird, den der Bergbauunternehmer zu leisten hat. Mittlerweile hat die OG ein Beweissicherungsverfahren initiiert.

Zu Fragen 5 und 6:

Der Zehnhäuser Weg befindet sich außerhalb des Betriebsplangeländes und fällt damit unter die zivilrechtliche Schadensregelung nach dem BGB. Da keine Gefahr in Verzug ist, besteht für das LGB keine Handhabe, den ursprünglichen Sonderbetriebsplan „Sanierung Zehnhäuser Weg“ durchzusetzen.

Hendrik Hering
Staatsminister